

16. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag
22.02.2023

Anwesend sind:

Stadtverordnete:

Tugyan Nur Ardic
Sebastian Besting
Erdogan Caylak
Holger Ehrhardt
Albert Funk
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Heiner Grütz
Stephan Hatzig
Stefan Heidtmann
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger

Thomas Kubitzki
Wolfgang Lenz
Sascha Maiworm
Hans Helmut Mertens
Sonja Nemitz-Günther
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Dr. Christoph Stenschke
Isolde Weiner
Roland Wernicke

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:56 Uhr

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
StA Janina Hortmann

StVRin Claudia Adolfs
StVR Andreas Wagner
VA Anja Mattick

Gäste:

Prof. Hartmut Welters, post welters + partner mbH Dortmund

Es fehlt:

Bettina Thauer

Tagesordnung

16. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt am 22.02.2023

Öffentliche Sitzung

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
		Einwohnerfragestunde	4
1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	
1.1.	0374/2023	Vertretung in Organen von Unternehmen / Einrichtungen, an denen die Stadt Bergneustadt beteiligt ist (§ 113 GO NRW) Nachfolgeregelungen für die ausgeschiedene Stadtverordnete Tanja Bonrath	4
1.2.		Antrag der SPD-Fraktion betr. Veränderung im Schulausschuss sowie im Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration	5
2.	0376/2023	38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP 69 - Wiebusch <ul style="list-style-type: none">Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der öffentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Offenlage) undFeststellungsbeschluss	5 - 17
3.	0358/2022	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Erstellung eines Ausgleichsflächenkatasters vom 16.12.2022	17
4.		Mitteilungen	
4.1.		Haushalt 2023	17
4.2.		Sanierung B 55	18
5.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
5.1.	0377/2023	Anfrage der UWG-Fraktion betr. Parkplatz Talstraße / Talpark - Bäume und Hecke vom 13.02.2023	18
5.2.	0378/2023	Anfrage der SPD-Fraktion betr. Solarenergie in Bergneustadt vom 16.02.2023	20

Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
6.		ISEK Altstadt und Innenstadt B55 Talpark <u>hier:</u> Verweisung der Auftragsvergabe in die Sitzung des Rates am 22.02.2023	21
7.		Berichte aus den Gremien	21
8.		Mitteilungen	
8.1.		Umbenennung einer Straße	21
8.2.		Personelle Veränderung im Fachbereich 1	22
9.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	22

BM Thul stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 16. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Vor Einstieg in die heutige Tagesordnung teilt BM Thul mit, dass er zwei Wochen nach der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien, deren verheerendes Ausmaß unvorstellbar sei, an die über 50.000 Menschen, die ums Leben gekommen seien, gedenken möchte. Nach einer kurzen Ansprache in der er versucht, das Unvorstellbare in Worte zu fassen, verliert er die Namen derjenigen aus Bergneustadt, die während des Erdbebens zu Tode gekommen sind und ruft zum Gedenken aller Verstorbenen zu einer Schweigeminute auf.

Öffentliche Sitzung

Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

1.1. Vertretung in Organen von Unternehmen / Einrichtungen, an denen die Stadt Bergneustadt beteiligt ist (§ 113 GO NRW) Nachfolgeregelungen für die ausgeschiedene Stadtverordnete Tanja Bonrath 0374/2023-FB 1/2

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgende neue Gremienbesetzungen:

1. Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Frau Doris Klaka (unverändert)	Herr Holger Ehrhardt

2. Stiftungskuratorium der Sparkassen- und Bürgerstiftung für Bergneustadt

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Herr Holger Ehrhardt	nicht möglich

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Veränderung im Schulausschuss sowie im Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration**
-FB 1/3

Stv. Kämmerer beantragt für die SPD-Fraktion die ersatzlose Streichung des stellvertretenden sachkundigen Bürgers Eberhard Rink im Schulausschuss sowie im Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP 69 - Wiebusch**

- **Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der öffentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Offenlage) und**
- **Feststellungsbeschluss**

0376/2023-FB 4

BM Thul begrüßt zu diesem TOP Herrn Prof. Hartmut Welters von der Firma post welters + partner mbH, Dortmund. Nach einer kurzen Einführung führt er anschließend durch die Abstimmung der nachfolgend aufgeführten Einzelabwägungen:

A) Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

1. Oberbergischer Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Gummersbach, Schreiben vom 16.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung: (...)

1.1. Teil 1 – Landschaftsschutz, Artenschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Bergneustadt mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegeri-

scher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Artenschutz

Die Aussagen zum Artenschutz sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausreichend.

Im Verlauf der weiteren Planungen (Bebauungsplan-Ebene) sind die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" zu beachten.

(...)

1.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen die nachgeordnete Bauleitplanungsebene und werden entsprechend im Bebauungsplanverfahren (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht abgearbeitet.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung bzw. Fachgutachter weitergeleitet.

1.1.3. Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2. Teil 2 – Umweltamt – Gewässerschutz, Herr Küster (Tel. -6773) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich am südlichen Rand des Planungsbereiches der „Leienbach“ befindet. Dementsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Regelungen zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten. Ebenso wird auf die Berücksichtigung der Regelung des § 97 (4) LWG-NRW hingewiesen. Sofern die zuvor genannten Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

(...)

1.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und werden daher in der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.2.3. Beschluss:

Die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3. Teil 3 – Umweltamt - Kommunale Abwasserbeseitigung, Herr Mach (Tel. - 6752) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Die Punkte 1 bis 6 meiner Stellungnahme vom 25.05.2022 haben weiterhin Gültigkeit und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

1. Das Neubaugebiet des BP 69 „Am Wiebusch“ ist im ABK der Stadt Bergneustadt nicht dargestellt und ist bei der Fortschreibung mit aufzunehmen.

2. Wie aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, soll das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit ist bei der weiteren Planung für das Baugebiet nachzuweisen.

3. Bei Einleitung des Niederschlagswassers über Rigolen oder Sickerschächte ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich, welches frühzeitig bei der UWB zu beantragen ist.

4. Sollte das Niederschlagswasser durch eine städtische Sammelkanalisation in den Leienbach eingeleitet werden, ist dies mit der UWB bei der weiteren Planung frühzeitig abzustimmen, da eine Einleitung nur gewässerverträglich erfolgen kann. Die Nachweise sind entsprechend des Arbeitsblattes A 102 1-3 zu führen.

5. Sollte wie in den Erläuterungen beschrieben, ein Rückhaltebecken erforderlich sein, ist der Standort so zu wählen, dass ein ausreichend breiter Uferschutzstreifen zum Leienbach eingeplant wird.

6. Das anfallende Schmutzwasser ist an die vorhandene städtische Kanalisation anzuschließen.

(...)

1.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und werden daher in der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.3.3. Beschluss:

Die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4. Teil 4 – Umweltamt - Bodenschutz, Frau Fabritius (Tel. -6731) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Es haben sich Braunerden und Gleye (Grundwasserböden im Bereich des Leienbaches) entwickelt.

> Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.

> Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist die Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) und der Kategorie II (Grundwasserböden) anzuwenden.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der heute bestehenden Grünfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

> Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

(...)

1.4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, welche durch eine nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) weiter konkretisiert wird.

Soweit die fachlichen Hinweise die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen betreffen, wurden sie im zugehörigen Umweltbericht sachgerecht berücksichtigt. Im Übrigen werden die fachlichen Hinweise abgeschichtet im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.4.3. Beschluss

Die fachlichen Hinweise sind, sofern sie nicht bereits im Umweltbericht dieser Flächennutzungsplanänderung Berücksichtigung gefunden haben, im nachgeordneten konkretisieren den Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5. Teil 5 – Umweltamt – Immissionsschutz, Herr Rumpel (Tel. -6720) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

(...)

1.5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

(...) Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert. (...)

1.6. Teil 6 – Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Allgemeines Wohngebiet (WA): min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

(...)

1.6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die fachlichen Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und werden daher in der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.6.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7. Teil 7 – Polizei NRW. Direktion Verkehr – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen die beantragte 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69, Bergneustadt „Wiebusch“ bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

1.7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.7.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.07.2022

2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Frau Schmidke,

von der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Größe von ca. 1,2 ha betroffen.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass für die notwendige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen und schlagen als Ausgleichsmaßnahme die Wiederaufforstung von, durch den Borkenkäfer, zerstörten Fichtenflächen mit geeigneten einheimischen Laubbaumarten im Verhältnis 1:1 vor.

Diese Form der Kompensation wurde im Oberbergischen Kreis in jüngerer Vergangenheit bereits mehrfach umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Tichy

2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, welche durch eine nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) weiter konkretisiert wird.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs und die Auswahl der ggf. hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Hierarchie im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

2.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und die fachlichen Hinweise werden an die zuständigen Beteiligten des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Aggerverband, Gummersbach, Schreiben vom 12.08.2022

3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Krummenohl befindet und ist in der gültigen Kanalnetzanzeige aus dem Jahr 2018 nicht enthalten. Bei den weiteren Planungsschritten sind konkrete Aussagen zu dem zusätzlich anfallenden Abwasser zu tätigen. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zudem muss das Plangebiet in Abstimmung mit dem Aggerverband und den Stadtwerken Gummersbach bei der nächsten Netzplanüberarbeitung berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass die Stellungnahme Az. 22-539-fu-gor-nag vom 17.05.22 inhaltlich weiterhin Gültigkeit hat. Dazu möchte ich ergänzen, dass gemäß Merkblatt DWA-M 102- 3/BWK-M 3-3 eine Niederschlagswassereinleitung nicht nur unmittelbar in den Quellbereich des Leienbaches, sondern auch mindestens 300 m unterhalb der Quelle nicht zulässig ist.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand Im Auftrag
gez. Dr. Uwe Moshage

3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Mit Ausnahme der Einschätzung, dass eine grundsätzliche Entwässerung zukünftiger Bauflächen möglich ist, werden auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen/Untersuchungen zur Entwässerung von überplanten Flächen getroffen. Dies obliegt dann der nachgeordneten Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«).

Daher werden die entsprechenden weitergehenden fachtechnischen Fragestellungen zur Gebietsentwässerung im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens durch ein Fachingenieurbüro bearbeitet. Hierbei wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass im Zuge des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und dem Aggerverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB) zugeleitet wird.

Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu der o.a. Stellungnahme Az. 22-539-fu-gor-nag vom 17.05.22 des Aggerverbandes wird verwiesen.

Die fachlichen Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

3.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Köln, Schreiben vom 29.07.2022

4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Frau Anneliese Martini,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 131 - 6628 vom 25.03.2022 sowie für die Änderung des FNP mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 172 - 6669 vom 02.05.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Karl-Heinz Enderichs

4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu den angeführten Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH wird verwiesen, die unverändert weiter gültig sind.

4.3. Beschluss

Der Beschlussvorschlag zum Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 172 - 6669 vom 02.05.2022 der Deutschen Telekom Technik GmbH lautete „Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.“ und gilt unverändert auch für die vorliegende Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. PLEdoc GmbH - Netzauskunft, Essen, Schreiben vom 22.07.2022

5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH).

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

Anlage(n) Übersichtskarte

5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, welche durch eine nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) weiter konkretisiert wird.

Die Ermittlung der konkreten Kompensationsmaßnahmen und die Auswahl der

ggf. hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Hierarchie im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

Die PLEdoc GmbH wird auch im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren beteiligt und erhält in diesem Zusammenhang Informationen zu planexternen Ausgleichsflächen.

5.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich möglicherweise erforderlicher planexterner Ausgleichsflächen wird auf das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Vodafone West GmbH, Schreiben vom 14.09.2022

6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone

6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 03.08.2022

7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ist geplant, Wohnbebauung zu errichten.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine

Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer zu Köln
Gez. Katarina Matesic
Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg

7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 11.07.2022

8.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
G. Schmidt

8.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3. Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (Anlage 2, lfd. Nummern 1 bis 8).

2. Der Rat stellt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 – Wiebusch (Planzeichnung im Original Maßstab 1:500, Stand: 21.10.2022) fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Erstellung eines Ausgleichsflächenkatasters vom 16.12.2022**
0358/2022-FB 1/4

Stv. Wernicke beantragt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Erstellung eines Ausgleichsflächenkatasters vom 16.12.2022 von der Tagesordnung zu nehmen. Aufgrund der prekären Personalsituation der Verwaltung sowie des noch ausstehenden Klimaschutzkonzeptes des neuen Klimaschutzbeauftragten ziehe er den Antrag nicht zurück, sondern beantrage, diesen zum Ende Jahres noch einmal zum Thema zu machen.

Des Weiteren teilt Stv. Wernicke mit, dass er sich bereit erkläre, im Bau- und Planungsausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen einen Vortrag über den Sinn eines Ausgleichsflächenkatasters zu halten. Der Vortrag solle als Beratungsgrundlage angesehen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Mitteilungen**

- 4.1. **Haushalt 2023**
-FB 2

BM Thul teilt mit, dass er vorab die Haushaltsverfügung des Oberbergischen Kreises erhalten habe. Die formelle Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2023 gehe in den nächsten Tagen ein.

4.2. **Sanierung B 55
-FB 4**

StVR Wagner erklärt, dass der Landesbetrieb Straßen momentan mit der Ausbesserung schadhafter Stellen der B 55 / Kölner Straße und zwar von Ortseingang Derschlag bis Stadionstraße sowie zwischen Freibad und Wiedenest beschäftigt sei. Vorab habe der Landesbetrieb die Verwaltung nicht über diese Maßnahmen informiert. Somit sei eine vorherige Abstimmung weiterer Maßnahmen, wie z. B. das Anheben von Kanaldeckeln, seitens der Verwaltung mit dem Landesbetrieb nicht möglich gewesen. StVR Wagner versichert, dass die Verwaltung bemüht sei, eine bessere Kommunikation mit dem Landesbetrieb Straßen anzuregen. Er weist aber darauf hin, dass der Landesbetrieb als Träger der Straßenbaulast selbstständig und eigenverantwortlich handele.

Stv. J. H. Pütz merkt an, dass die notdürftige Ausbesserung durch Stopfen der Löcher überhaupt nichts bringe, da diese bereits nach wenigen Tagen wieder abgesackt bzw. offen seien. Zudem weist er darauf hin, dass ein erheblich abgesenkter Gulli im Bereich der Einmündung der Wiedeneststraße auf die Kölner Straße in Fahrtrichtung Bergneustadt ausgebessert werden müsse.

Die Verwaltung sagt zu, diesen Hinweis mit ins Protokoll aufzunehmen und die Angelegenheit mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

5. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

5.1. **Anfrage der UWG-Fraktion betr. Parkplatz Talstraße / Talpark - Bäume und Hecke vom 13.02.2023
0377/2023-FB 4**

BM Thul erklärt, dass die Gehölzarbeiten betr. der Erneuerung des Talparks, insbesondere auch durch den Artikel in der OVZ, zu Verwirrungen geführt haben. Das bisherige Verfahren sei durch umfangreiche Bürgerbeteiligungen, z. B. durch Bürgertreffen geprägt. Sämtliche Planungsvarianten wurden während eines Termins zur Bürgerbeteiligung im Krawinkel-Saal ausführlich vorgestellt und könnten noch heute auf der Website stadtteilbuero-bergneustadt.de eingesehen werden. Die Ideensammlung wurde auch auf die Kindergärten, Grundschulen sowie die weiterführenden Schulen ausgeweitet und ebenfalls in die Pläne eingearbeitet. Bei der Vorstellung der Planungsvarianten waren Vertreter der CDU-, der SPD-Fraktion und ein Vertreter des NABU anwesend. Die Planungsvorstellungen umfassten nicht nur die Neugestaltung des Spielplatzes, sondern auch die der Wege sowie die betr. Hecke. Die Planungsvarianten enthielten auch keinerlei „versteckte“ Hinweise, dass Bäume, Sträucher etc. entfernt und neu gepflanzt werden sollten. Ebenfalls wurde zu keiner Zeit verschwiegen, dass der Parkplatz verändert werde. In den Plänen sei eindeutig eine Heckenneupflanzung zu sehen gewesen. Auch die nun entfernte Hecke wurde aufgrund ihrer Lage direkt an der Straße nicht als schützenswert eingestuft. Im Nachgang zu den Beteiligungen wurde alle gemach-

ten Vorschläge dem Landschaftsplaner übergeben. Nach Fertigstellung der Planung wurde der NABU zu einem separaten Termin unter Beteiligung des Fachbereichs 4 und des Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses eingeladen und die Pläne vorgestellt. Der Hinweis des NABU-Vertreterers in Bezug auf eine schützenswerte Linde wurde aufgenommen. BM Thul weist darauf hin, dass dies seines Erachtens nach eine Beteiligung darstelle. Zudem sei den Stadtratsfraktionen lange vor Maßnahmenbeginn die Möglichkeit gegeben worden, sich zu informieren und beteiligen. Daher kritisiere BM Thul die in den sozialen Medien genutzte Formulierung einer „Nacht-und-Nebel-Aktion“.

Zu der aufgeworfenen Frage, ob der bestehende Baumbestand zu berücksichtigen oder ggf. einzuplanen gewesen sei, teilt er mit, dass eine Beantwortung schwierig werde. Zunächst müsse dann über die Definition des Wortes „erhaltenswert“ entschieden werden. Nach Hinweis des NABU, dass eine Linde erhaltenswert sei, wurde eine Änderung des Wegeverlaufs vorgenommen. Bereits im Vorfeld wurde kommuniziert, dass im oberen Bereich des Parks Büsche und Sträucher entfernt werden. Aus den vorgenannten Gründen sehe er kein Versäumnis seitens der Verwaltung. Wer in Bezug auf Punkt 1 der Anfrage nun die Wahrheit oder Unwahrheit sage, könne er nicht beantworten. BM Thul könne mitteilen, dass es keinen separaten Ortstermin mit dem NABU gegeben habe. Jedoch sei der NABU, der wiederum in mehreren Medien mit Kritik an den Gehölzarbeiten zitiert wurde, seines Erachtens sehr wohl eingebunden und beteiligt worden.

Zum Thema Baumumpflanzungen weist BM Thul auf die Stellungnahme der Deutschen Gartenamtsleitkonferenz (GALK) zum Thema des sog. „Pflanzschocks“ hin, die diese Vorgehensweise kritisch betrachte. Abschließend teilt er mit, dass der Bürgersteig in diesem Bereich der Talstraße nicht verändert werde.

Zu Punkt 4 der UWG-Anfrage erklärt StVR Wagner, dass der Baubetriebshof den Baumbestand an Plätzen, Straßen oder Parks regelmäßig kontrolliere. Die Gefährdung durch eine bestimmte Weide an der Bushaltestelle in der Talstraße werde vierteljährlich durch den Baumsachverständigen kontrolliert. Nach Aussage des Baumsachverständigen sei die Weide nicht vollständig gesund, von ihr gehe momentan aber keine Gefahr aus.

Stv. J. H. Pütz merkt an, dass der NABU in seinem Pressebericht vom 10.02.2023 der Darstellung der Stadt widersprochen habe. Des Weiteren wirft er die Frage auf, ob die Planungen nicht so hätten vorgenommen werden könne, dass die in Rede stehende entfernte Hecke als Abgrenzung zur Straße und somit zum Schutz der Kinder hätte erhalten werden können. Zudem weise er den Vorwurf des Bürgermeisters zurück, die Vertreter der UWG-Fraktion hätten an den Treffen zur Bürgerbeteiligung nicht teilgenommen. Was sehr wohl der Fall gewesen sei. Er erinnere sich an ein Treffen im Februar des vergangenen Jahres, indem die UWG bei den Vorträgen die überflüssige Gendersprache kritisiert habe. Ergänzend weist er darauf hin, dass es den politischen Vertretern unmöglich sei, alle stattfindenden Termine/Veranstaltungen wahrzunehmen. Aus diesem Grund seien Ausschuss- sowie Ratssitzungen da, um über diese Themen ausführlich zu informieren.

Stv. Pektas regt an, dass gerade bei langjährigen Projekten mit sog. „Meilenstein

setzen“ Rat und Ausschüsse über sensible Themen informiert werden könnten.

BM Thul erklärt, sollte er in Bezug auf die Teilnahme der UWG-Fraktion an den Treffen falsch liegen, werde er dies selbstverständlich zurücknehmen. Aufgrund des Hinweises des Stv. Pektas teilt er mit, dass mit den Einladungen zu Sitzungen umfangreiche Sitzungsunterlagen zur Information und Sitzungsvorbereitung versandt werden. Es sei jedoch schwierig festzustellen, welche Punkte gerade wesentlich seien oder nicht.

5.2. **Anfrage der SPD-Fraktion betr. Solarenergie in Bergneustadt vom 16.02.2023
0378/2023-FB 4**

StVR Wagner teilt zu Punkt 1 der Anfrage mit, dass die Verwaltung im Jahr 2010 fünf PV-Anlagen mit folgender Leistung in Betrieb genommen habe:

- Feuerwache Talstraße (41,1 kWp),
- Grundschulverbund Bursten (65,5 kWp),
- GGS Wiedenest (29,6 kWp),
- Burstenhalle (66,6 kWp) und
- Realschule (11,7 kWp).

Insgesamt also gut 214 kWp Leistung. Für den Betrieb dieser Anlagen fielen 2022 gut 10.800 € Kosten an.

Zu Punkt 2 führt er aus, dass sich die Stromerträge energetisch auf jährlich gut 200.000 kWh belaufen. Nach Abzug der Aufwendungen belaufen sich die Stromerträge in der Regel auf ca. 60.000 bis 70.000 €, je nachdem wie oft die Sonne scheint. Wenn diese Anlagen keine Vergütung von über 40 Ct/kWh Ertrag hätten und die Errichtung nicht gefördert worden wäre, dann wäre durch die Abschreibung in Höhe von gut 44.000 € jährlich der Betrieb der PV-Anlagen quasi nicht wirtschaftlich. StVR Wagner erklärt zu Punkt 3, dass das Dach des Baubetriebshofs (BBH) im Sommer mit PV-Modulen bestückt werde. Es werde ein Ertrag von etwa 17.500 kWh jährlich erwartet. Der Strom solle weitestgehend beim BBH verwendet werden. Hierzu werde ein Speicher mit 11 kWh zur Verfügung stehen. Der Ertrag solle eine deutliche Reduzierung der einzukaufenden Strommenge für den BBH darstellen. Nicht verbrauchbare Erträge werden zu kaum nennenswerten Einspeisevergütungen führen.

Abschließend teilt er zu Punkt 4 mit, dass der Ansatz in Höhe von 60.000 € eine Bedarfsposition sei. Es gebe zur Zeit keine feste Bestimmung, so dass noch keine Leistungs- oder Ertragsdaten genannt werden könnten. Bislang wurde geplant, das Dach der KiTa Löhstraße an die Bergische energie-Genossenschaft zu verpachten. Das Dach sei dafür geeignet, es gebe aber keine nennenswerte Stromabnahme in dem Kindergarten selbst, Einspeisung lohne sich aufgrund der geringen Einspeisevergütung nicht. Es werde jedoch die Möglichkeit geprüft, eine Einspeisung in eine Art Cloud oder den Bau einer Versorgungsleitung zur GGS Hackenberg vorzunehmen. Hierfür könne beispielsweise die Bedarfsposition zum Einsatz kommen.

Ergänzend teilt StVR Wagner mit, dass in Kürze die PV-Anlage auf dem FGH Hen-

neueide installiert und in Betrieb genommen werde. Sie ist 9,75 kWp groß und wird den Eigenverbrauch dienen. Dazu werde die Energie in einem 7,7 kWh großen Speicher aufgenommen. Die Anlage werde mit Fördermitteln errichtet. Er weist darauf hin, dass es auf städtischen Gebäuden PV-Anlagen Dritter gebe, und zwar das Energiesparprojekt des Gymnasiums sowie der Verein NOVE auf dem Dach des Krawinkel-Saals.

Ergänzend erklärt BM Thul, dass überschüssig erzeugter Solarstrom nach Möglichkeit nicht ins öffentliche Netz eingespeist werden solle, sondern stattdessen über eine PV-Cloud nachgedacht werde. Erzeugter Strom werde dort gutgeschrieben und könne später verbraucht werden.